



Stellungnahme von *Kleinwasserkraft Österreich* zum Entwurf von ELWOG 2010 und E-Control-Gesetz

Bezugnehmend auf den Entwurf für ein EIWOG 2010 und E-Control-Gesetz im Zuge der Umsetzung des dritten Liberalisierungspakets ersucht *Kleinwasserkraft Österreich* um die Berücksichtigung folgender Stellungnahme:

EIWOG 2010

Bezug auf Gemeinschaftsrecht und Zielsetzungen:

In § 2 Z4 wird darauf verwiesen, dass durch dieses Bundesgesetz unter anderem die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen sowie die Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren umgesetzt wird. Ebenso heißt es in den Zielen des Gesetzes unter § 4 Z 5, dass durch dieses Bundesgesetz die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unterstützt und der Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen gewährleistet werden soll. Im eigentlichen Gesetzestext können aber keine Bestimmungen erkannt werden, die in besonderer Weise die Umsetzung der zitierten Richtlinien und der genannten Zielsetzung unterstützen.

Kleinwasserkraft Österreich möchte auf diesen Mangel ganz besonders hinweisen und regt an, dass in Zusammenarbeit mit den Ökostromverbänden Bestimmungen erarbeitet werden sollen, durch welche dieser Mangel im Gesetz behoben wird.

Meldeverpflichtungen:

In diversen Paragraphen des Gesetzesentwurfes sind verschiedenste Meldeverpflichtungen für Erzeuger vorgesehen, welche vor allem für Ökostromerzeuger, für kleine Anlagen, überschießend und nicht nutzbringend sind. Daher sollten dahingehend klare Ausnahmebestimmungen vorgesehen werden.



Insbesondere geht es dabei um folgende Melde- und Auskunftspflichten:

§ 8, wonach Elektrizitätsunternehmen, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, Jahresabschlüsse zu erstellen haben, diese von einem Abschlussprüfer überprüfen lassen müssen und, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen haben.

Elektrizitätsunternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben am Sitz des Unternehmens eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten.

Diese Bestimmung würde in Ihrer Formulierung auch kleine Ökostromproduzenten betreffen, wie etwa den Besitzer einer Photovoltaikanlage, deren Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Bestimmung ist jedenfalls überschießend und nicht zielführend. Auch aufgrund des geltenden EU Rechts wird für die Anwendung dieser Bestimmung auf kleine Erzeuger keine Notwendigkeit gesehen. Daher ist in diesem Zusammenhang für Ökostromanlagen eine Ausnahmebestimmung vorzusehen.

§ 67, wonach Die Ausführungsgesetze Erzeuger zu verpflichten haben:

(...)

2. Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;

3. Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden;

(...)

5. bei Teillieferungen die Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen;

Für Ökostromanlagen sind auch hinsichtlich dieser Verpflichtungen Ausnahmen zu schaffen.

Auch wenn diese Bestimmung nicht neu ist, sollte sie doch im Zuge des neuen EIWOG 2010 überdacht und überarbeitet werden. Unklar bleibt, was unter „erforderlichem Ausmaß“ zu verstehen ist und wie sich eine technische Notwendigkeit auszeichnet und ab wann diese gegeben ist. Für Kleinerzeuger können diese Bestimmungen jedoch zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand und somit zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, wodurch ein Weiterbetrieb der Erzeugungsanlage aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht gefährdet sein kann. Auch hier sei als extremstes



Beispiel, womit die Notwendigkeit der Ausnahmebestimmungen für Ökostromanlagen deutlich gemacht werden soll, eine ins Netz einspeisende Photovoltaikanlage genannt.

Ähnliche Bestimmungen finden sich unter § 85. Oben gesagtes ist auch darauf anzuwenden, beziehungsweise ist der Gesetzestext auf allfällige ähnlich gelagerte Bestimmungen, welche in der raschen Analyse des Gesetzestextes vielleicht übersehen wurden, zu überprüfen und oben gesagtes anzuwenden.

Systemnutzungsentgelte

Der Entwurf sieht vor, dass von Erzeugern nun zusätzlich zu den bisher eingehobenen Systemnutzungsentgelten auch Netzbereitstellungsentgelt sowie Entgelt für sonstige Leistungen zu entrichten sein soll. Die Umwälzung der Kostenkomponente Netzbereitstellungsentgelt auf Einspeiser ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Es ist auch zu hinterfragen, ob diese dem Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit entspricht.

Auch wenn Kleinwasserkraftanlagen bis 5 MW von der Entrichtung einiger Tarifkomponenten ausgenommen sind, möchten wir generell anmerken, dass die Belastung von Ökostromanlagen, welche andererseits über das Ökostromgesetz gefördert werden, mit Systemnutzungsentgelten zu streichen ist, da für diese durch diese zusätzlichen Belastungen der wirtschaftliche Betrieb gefährdet wird. Im Sinne der Zielsetzung nach § 4 Z5 ist für diese Anlagen eine Befreiung von der Entrichtung dieser Gebühren vorzusehen. Bestehende Einspeisetarife haben diese zusätzlichen Belastungen noch nicht berücksichtigt, dahingehend stellt sich auch die Frage des Vertrauensschutzes.

Die neu eingeführte Kostenkomponente „Entgelte für sonstige Leistungen“ bleibt trotz exemplarischer Aufzählung äußerst unklar. Sie eröffnet die Möglichkeit für weitere undefinierte Kostenbelastungen, die hier auch nicht weiter bestimmt werden, und wird somit strikt abgelehnt.

Datenübermittlungspflicht

Die vorgesehenen Datenübermittlungsverpflichtungen an die Regulierungsbehörde erscheinen in einigen Bereichen überschießend, insbesondere jene in § 10, wonach Elektrizitätsunternehmen verpflichtet sind, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalt zu erteilen. (...)



Ebenso ist nicht nachvollziehbar weshalb § 45 Z18 vorsieht, dass Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet sind, die eingespeisten Ökoenergie an die Regulierungsbehörde bekannt zu geben. Der OeMAG liegen diese Informationen vor.

Direktleitungen

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben ist ein Recht auf Direktleitungen zu schaffen. Die Umsetzung dessen ist im Österreichischen EIWOG § 70 unklar formuliert und wirft in der Praxis viele Fragen auf.

E-Control-Gesetz

Kompetenzen der Regulierungsbehörde

In Entwurf zum E-Control-Gesetz fällt auf, dass eine große Kompetenzänderung zugunsten einer neuen, völlig weisungsfreien Regulierungsbehörde und zu Lasten der Länder und des BMWFJ erfolgen soll. Diese Verschiebung bzw. Zentrierung ist zur Liberalisierung des Strommarktes nicht nötig, wird äußerst kritisch betrachtet, ist überschießend und wird strikt abgelehnt.

Die EU-Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten sehr wohl einen Spielraum bei der Festlegung der Zuständigkeiten ein. Es können sehr wohl auch andere Behörden als die Regulierungsbehörde mit den neuen Aufgaben betraut werden. So findet sich etwa in der zugrundeliegenden Richtlinie in Art. 22 Abs. 2 die Formulierung (...) die Aufgaben können auch von anderen Behörden als der Regulierungsbehörde durchgeführt werden. (...)

Nicht zuletzt zur Vermeidung von einseitigen Entwicklungen sollen der Regulierungsbehörde nicht mehr Kompetenzen übertragen werden, als hinsichtlich der Umsetzung des Liberalisierungspaketes zwingend erforderlich sind. Die Kompetenzen der Regulierungsbehörde müssen klar geregelt werden. Mit Artikel 37 Abs. 4 der Richtlinie 2009/72/EG ist zwingend verbunden, dass die Befugnisse verhältnismäßig sein müssen zu den Aufgaben, die den Regulierungsbehörden übertragen werden. Ökostromagenden sowie Fördermittelverwaltung wären zweckmäßig beim BMWFJ oder bei der OeMAG anzusiedeln. Für Energielenkung sollte das BMWFJ zuständig sein.

Budget der Regulierungsbehörde

Den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist Rechnung zu tragen. Die Kosten der Regulierungsbehörde stiegen mittlerweile auf rund 14 Mio. Euro. Hier ist es



erforderlich, dass die Regulierungsbehörde dem Budgetrecht unterliegt, also nicht die Behörde selbst, sondern das Parlament über die Höhe des Haushalts bestimmt, was auch den Vorgaben von § 35 Abs. 5 lit a sowie Erwägung 34 der RL entspricht. Zumindest müssen Budgetplanung und Jahresabschluss einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Energiebeirat

Es ist vorzusehen, dass dem Energiebeirat auch jeweils ein Vertreter der Ökostromverbände angehört.

Ergänzung zur Stellungnahme von *Kleinwasserkraft Österreich* zum Entwurf von ELWOG 2010 und E-Control-Gesetz

Ergänzend zu unserer eingebrachten Stellungnahme möchten wir auf unten stehenden Punkt hinweisen, für den es dringend eine zufriedenstellende Lösung braucht!

Ad § 18 Bedingungen des Netzzuganges

Legt die Bedingungen für den Netzzugang fest, wobei in Abs. 2 bestimmt wird, dass für Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung standardisierte Lastprofile vorzusehen sind.

Ab dieser Leistungsgrenze, ab der kein standardisiertes Lastprofil mehr per Gesetz vorgesehen ist, fallen für Einspeiser aktuell monatliche Kosten von EUR 52,- für die Messleistungen an (entsprechend SNT-VO), anstatt von EUR 11,- (Niederspannungswandler-Viertelstundenmaximumzählung), welche unterhalb dieser 50 kW Grenze monatlich zu entrichten sind.

Problematik:

Für eine Anlage knapp über 50 kW bedeutet das aktuell Kosten von rund 5% der Bruttoerlöse aus dem Stromverkauf.

Diese Kostenbelastung ist jedenfalls unverhältnismäßig hoch und steht nicht in Relation zum gewonnenen Nutzen, da die Abweichungen unerheblich und somit für den Netzbetrieb irrelevant sind.



Kleinwasserkraft
Österreich

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

Änderungsbedarf:

Eine Kostenbelastung von bis zu 1,5% der Bruttoerträge für die Messleistungen erscheint tollerabel und nachvollziehbar. Aus diesem Grund ist die Grenze von 50 KW Anschlussleistung bzw. 100.000 kWh jährlicher Einspeisung für ein standardisiertes Lastprofil dringend auf zumindest die Werte 200 kW bzw. 1.000.000 kWh zu erhöhen.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prechtl
Geschäftsführung